

Wahlordnung der Technischen Universität Dresden

Vom 29.07.2009

Aufgrund von § 114 Abs 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 erlässt der Vorläufige Senat der Technischen Universität Dresden folgende Wahlordnung.

Präambel

Die Technische Universität Dresden zeichnet sich durch eine große Fächerbreite aus, die sich über die Fächerkulturen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik/Naturwissenschaften, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sowie Medizin erstreckt. Für alle fakultätsübergreifenden Einrichtungen ist es aus diesem Grunde zwingend notwendig, eine angemessene Repräsentanz dieser Fächerkulturen zu gewährleisten und ihre vielfältigen Verflechtungen zu fördern.

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für:

1. die Wahlen der Gruppenvertreter der nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Organe. Dies sind im Einzelnen:
 - a) die Senatoren nach § 81 Abs. 2 SächsHSG,
 - b) die zusätzlichen Gruppenvertreter im Erweiterten Senat gemäß § 81a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SächsHSG,
 - c) die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten gemäß § 88 Abs. 4 SächsHSG,
2. die Wahlen
 - a) des Rektors gemäß § 82 Abs. 5 SächsHSG,
 - b) der Prorektoren gemäß § 84 Abs. 1 SächsHSG,
 - c) der Dekane gemäß § 89 Abs. 2 SächsHSG,
 - d) der Prodekane gemäß § 90 Abs. 2 SächsHSG,
 - e) der Studiendekane gemäß § 91 Abs. 1 SächsHSG sowie
3. die Wahlen
 - a) der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG,
 - b) der Gleichstellungsbeauftragten der Universität gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG,
4. die Verfahren gemäß § 82 Abs. 7 und § 84 Abs. 2 SächsHSG.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 51 Abs 1 SächsHSG durchzuführen. Werden in einer Gruppe für die Wahl eines Kollegialorgans nur Einzelwahlvorschläge eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl § 14 Abs. 6) gewählt. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet § 14 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden für die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSG in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(3) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a sollen zeitgleich mit einer Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt werden, ohne dass eine Trennung nach Gruppen stattfindet.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände (§ 11 Abs. 2). Für gleichzeitig stattfindende Wahlen werden gemeinsame Wahlorgane gebildet. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler. Sein Vertreter ist Stellvertreter des Wahlleiters, soweit dieser über die Stellvertretung keine gesonderte Regelung trifft.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung,
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses,
3. den Druck der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahleinrichtungen.

Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Wahlausschuss muss jede Mitgliedergruppe nach § 50 Abs. 1 SächsHSG vertreten sein, die an der Wahl beteiligt ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Stellvertreter und Ersatzmitglieder werden vom Wahlleiter bestellt. Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss seine Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen kann. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(7) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. An den Sitzungen des Wahlausschusses kann der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter mit beratender Stimme teilnehmen. Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet dessen Vorsitzender. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet der Wahlleiter. Von einer Entscheidung nach Satz 4 oder 5 ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(9) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

(10) Die Mitglieder der Universität sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlorganen und als Wahlhelfer verpflichtet.

(11) Die Wahlorgane und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Universität nach § 49 Abs. 1 SächsHSG. Soweit das Gesetz oder diese Ordnung dies voraussetzen, muss gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Universität gegeben sein.

(2) Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 50 Abs.1 SächsHSG genannten Gruppen oder mehr als einer Fakultät angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben. Wird diese Erklärung bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 50 Abs. 1 SächsHSG angeführten Gruppen bzw. nach der Reihenfolge der Fakultäten *im Anhang zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden*, bei Hochschullehrern nach der zuerst erworbenen Mitgliedschaft. Für alle Wahlen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Wahlordnung kann die Wahlberechtigung nur einheitlich bestimmt werden.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. Der Betroffene scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Kollegialorgan aus.

§ 5

Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) Sofern diese Wahlordnung die Erstellung eines Wählerverzeichnisses voraussetzt, können nur Wahlberechtigte das aktive und passive Wahlrecht ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 a wird vom Wahlleiter erstellt. Es gliedert sich entsprechend § 50 Abs. 1 SächsHSG nach Gruppen, die grundsätzlich nach Fakultäten und dem sonstigen Bereich untergliedert sind. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen der Wahlberechtigten sowie bei Bediensteten die Dienststelle enthalten. Es muss das Geburtsdatum verzeichnen, soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am 21. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten fünf Arbeitstage vor der Schließung während der Dienstzeit beim Wahlleiter zur Einsicht ausgelegt. Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in ein Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.

(6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 4 und 5 genannten Angaben ist vom Wahlleiter auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 4 Abs. 2. Der Wahlleiter hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihm bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der Universität oder Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen). Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 6

Wahlausschreibung

(1) Spätestens am 42. Tage vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang sowie auf den Internetseiten der TU Dresden bekanntgemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Gruppenvertreter oder Beauftragte nach § 1 Abs. 1 gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
10. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigungen erhalten.

§ 7

Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Kollegialorgane und die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters durchgeführt werden können. Die Organe treten spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammen.

(2) Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Anzahl der Abstimmungstage und die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss bestimmt.

(3) Finden die Wahlen für die Vertreter der Gruppe nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSG (Studenten) gleichzeitig mit den Wahlen der Studentenschaft statt, ist es zulässig, hinsichtlich Ort und Zeit der Stimmabgabe die Regelungen nach der Wahlordnung der Studentenschaft anzuwenden. Darauf muss in der Ausschreibung nach § 6 dieser Wahlordnung hingewiesen werden.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind getrennt nach Gruppen, Kollegialorganen und Wahlkreisen einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge oder als ungebundene Listenwahlvorschläge zulässig. Bei Vorschlägen für die Wahlen nach § 20 muss erkennbar sein, ob der Wahlvorschlag für den Wahlkreisvertreter oder die Wahl für einen weiteren Vertreter eingereicht wird.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl (§ 1 Abs. 1) in welcher Untergliederung und Gruppe und welchen Wahlkreis sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Struktureinheit, der er zugeordnet ist, enthal-

ten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studenten sind neben Namen und Vornamen die Fakultät und ggf. der Studiengang, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Wahlvorschläge mit einem Kennwort, das sich für die Übernahme auf den Stimmzettel eignet, zu kennzeichnen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Universität mitzuteilen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag muss bei einer direkten Wahl von mindestens drei Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die für die jeweilige Untergliederung in der jeweiligen Gruppe gemäß § 4 wahlberechtigt sind; hierbei sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein. Mindestens die Hälfte der Unterstützer darf nicht gleichzeitig Bewerber sein.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt diese Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.

(5) Der Bewerber hat auf dem Wahlvorschlag sein Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine entsprechende Erklärung gesondert abzugeben.

(6) Ein Bewerber darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt werden.

(7) Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatzes 2 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist beträgt zwei Wochen und endet regelmäßig am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

(11) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne des § 8 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Mit der Bekanntgabe kann die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge für unzulässig erklärt werden, wenn dadurch die Werbung für zugelassene Wahlvorschläge beeinträchtigt wird.

§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Wahl und Untergliederung der Universität werden nach Gruppen getrennt gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen.

(3) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume sowie die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Abstimmungsräumen. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken zu gestatten.

(2) Für jeden Abstimmungsraum werden vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand und aus dessen Mitte ein Vorsitzender bestellt. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Die Wähler geben ihre Stimmen ab, indem sie eindeutig kenntlich machen, welche Kandidaten sie wählen. Bei den Wahlen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 a und b geben die Wähler aus der Gruppe der Hochschullehrer jeweils zwei Stimmen ab; eine Stimme für die Wahl des Wahlkreisvertreters (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl der weiteren Vertreter (Zweitstimme). Die Wähler aus den anderen Mitgliedergruppen geben bei diesen Wahlen jeweils eine Stimme ab.

(5) Bei jeder Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 c kann jeder Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Er kann dabei einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Kandidaten in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen (panaschieren). Bei jeder Wahl gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann jeder Wähler jeweils eine Stimme abgeben.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Unmittelbar danach wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach dem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne geworfen haben und im Wählerverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Stimmabgabe für beendet.

§ 12 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 a auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Ein Wahlberechtigter, der eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss:

- a. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 15. Kalendertag,
- b. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag

vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. Ein Wahlberechtigter, bei dem im Wählerver-

zeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, einem amtlich gekennzeichneten Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese im Büro des Wahlleiters.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass,

1. der Briefwähler den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Abs. 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und diesen verschließt,
2. er den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,
3. er den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugegangenen Briefumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist dem Wahlleiter zugeht.

(6) Auf dem Wahlbrief sind vom Wahlleiter oder einem von ihm benannten Wahlhelfer Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift nach § 15 eingetragen.

(7) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Abs. 6 erfolgt.

(8) In den Fällen des Absatz 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahl Niederschrift nach § 15 als Anlage beizufügen.

(9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 8) sind von den Wahlvorständen die Abstimmungsergebnisse zu ermitteln. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Wahlvorstands und einer Hilfskraft bestehen müssen, ist zulässig. Die Auszählung soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als die nach § 11 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl und Gruppe die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 14 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Er stellt die Ergebnisse fest. Er stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis auf den Internetseiten der TU Dresden oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Bei den Wahlen für den Senat und den Erweiterten Senat erfolgt die Zuteilung der Wahlkreisvertreter Sitze für jeden Wahlkreis gesondert. Die Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei der Bestimmung der Wahlkreisvertreter für den Senat und den Erweiterten Senat muss der Wahlvorschlag demselben Wahlkreis entstammen. Bei der Bestimmung der weiteren Vertreter im Senat und Erweiterten Senat bleiben bei der Zuteilung nach S. 1 diejenigen Wahlvorschläge unberücksichtigt, die nicht aus dem betreffenden Wahlkreis stammen, solange Wahlvorschläge aus diesem Wahlkreis vorhanden sind. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern zunächst in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen, dann nach der Reihung des Wahlvorschlags zuzuteilen.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter, bei einer Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Stellvertreter, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Abs. 2 S. 2 und 3 S. 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

§ 15

Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Verhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 3. Nimmt eine gewählte Person Aufgaben der Personalvertretung wahr, gilt abweichend von Satz 2 die Wahl als abgelehnt, wenn

dem Wahlleiter nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Wahlbenachrichtigung die schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die gewählte Person das Amt in der Personalvertretung niedergelegt hat.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 17

Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, finden Ersatzwahlen im Sinne von § 20 Abs. 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). Diese finden gleichzeitig mit den Wahlen der Vertreter der Studenten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 c statt. Die Nachwahl ist auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 16 entsprechend. Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft der Wahlleiter.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner Gruppe und seiner Untergliederung innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters als Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzusenden. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 19 Fristen

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 12 Abs. 5 Nr. 4 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Die Wahl des Senats

§ 20 Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer

(1) Jeder Wahlberechtigte aus der Gruppe der Hochschullehrer wird für die Ausübung seines passiven Wahlrechts einem von vier Wahlkreisen zugeordnet. Der Wahlberechtigte darf nur in seinem Wahlkreis kandidieren. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

Es werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis I mit

- der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften,

Wahlkreis II mit

- der Philosophischen Fakultät,
- der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,
- der Fakultät Erziehungswissenschaften,
- der Juristischen Fakultät,
- der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ,

Wahlkreis III mit

- der Fakultät Informatik,
- der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik,
- der Fakultät Maschinenwesen,
- der Fakultät Bauingenieurwesen,
- der Fakultät Architektur,
- der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“,
- Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften,

Wahlkreis IV mit

der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis.

(3) Aus jedem Wahlkreis wird ein Wahlkreisvertreter gewählt.

(4) Darüber hinaus werden weitere Vertreter gewählt.

(5) Eine gleichzeitige Kandidatur als Wahlkreisvertreter und als weiterer Vertreter ist zulässig.

§ 21

Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter

(1) Für die Wahlen der Senatoren der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter nach § 81 Abs. 2 SächsHSG werden ebenfalls Wahlkreise gebildet. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

Akademische Mitarbeiter, die Mitglied einer zentralen Einrichtung und nicht gleichzeitig Mitglied einer Fakultät sind, werden den Wahlkreisen wie folgt zugeordnet:

Biotechnologisches Zentrum und Botanischer Garten zu Wahlkreis I,

Universitätssportzentrum, Kustodie, Lehrzentrum Sprachen und Kulturräume, Mitteleuropazentrum für Staats-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften, Zentrum für Internationale Studien, Zentrum für Demographischen Wandel, Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung. zu Wahlkreis II

Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen, Medienzentrum zu Wahlkreis III,

Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering, Center for Regenerative Therapies zu Wahlkreis IV.

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus entscheidet das Rektorat über die Zuordnung von neuen zentralen Einrichtungen.

(3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22

Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der Studenten

(1) Für die Wahlen der Senatoren der Mitgliedergruppen der Studenten nach § 81 Abs. 2 SächsHSG werden ebenfalls Wahlkreise gebildet. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) § 20 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Wahl der Senatoren der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter

Für die Wahlen der Senatoren der Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter werden keine Wahlkreise gebildet.

Dritter Abschnitt Erweiterter Senat

§ 24

Wahlen zum Erweiterten Senat

(1) Für die Wahlen der Gruppenvertreter im Erweiterten Senat gelten §§ 20 bis 23 entsprechend.

(2) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat (§ 81 Abs. 2 SächsHSG) und für den Erweiterten Senat (gemäß § 81a Abs. 1 Satz 1 2.Halbsatz SächsHSG) ist zulässig. Sie muss auf den zugehörigen Wahlvorschlägen sowie auf den jeweiligen Stimmzetteln deutlich gekennzeichnet werden. Wird ein Bewerber, sowohl für den Senat als auch für den Erweiterten Senat gewählt, gilt er nur für den Senat als gewählt. In diesem Fall werden die bei der Wahl zum Erweiterten Senat auf diesen Bewerber entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze nicht berücksichtigt.

Vierter Abschnitt Fakultätsräte

§ 25

Wahlen der Gruppenvertreter in den Fakultätsräten

Für die Wahl der Gruppenvertreter in den Fakultätsräten gelten § 88 Abs. 3 und 4 SächsHSG sowie § 14 Grundordnung. Bis zur Neuwahl des Dekans nach § 29 leitet der amtierende Dekan die Sitzungen des Fakultätsrats.

Fünfter Abschnitt Ämterwahlen

§ 26

Für die Wahlen nach diesem Abschnitt werden keine Wählerverzeichnisse erstellt. Die Regelungen über Ersatzvertreter im Sinne des Ersten Abschnitts finden keine Anwendung.

§ 27 Wahl des Rektors

(1) Die Rektorwahl erfolgt nach § 82 Abs. 5 SächsHSG. Eine zusätzliche Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.

(2) Das Verfahren der Abwahl nach § 82 Abs. 7 SächsHSG bedarf eines Antrags nach § 81 Abs. 1 Nr. 3 oder nach § 86 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 SächsHSG. Zwischen dem Antrag nach Satz 1 und der Abwahl gemäß § 82 Abs. 7 SächsHSG muss mindestens eine Woche liegen. Der Betroffene ist vor der Abwahlentscheidung anzuhören.

(3) Sofern das Verfahren gemäß § 86 (1) S. 3 Nr. 2 SächsHSG durch den Hochschulrat beantragt wurde, ist der Antrag durch mindestens ein Mitglied des Hochschulrats mündlich zu erläutern.

(4) Für die Dauer der Wahl nach § 82 Abs. 5 SächsHSG und die Befassung mit den Anträgen nach Abs. 1 und 2 sowie der Durchführung des Verfahrens nach § 82 Abs. 7 SächsHSG übernimmt das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Erweiterten Senats aus der Gruppe der Hochschullehrer die Leitung der Sitzung.

§ 28 Wahl der Prorektoren

(1) Die Wahl der Prorektoren erfolgt nach § 84 SächsHSG.

(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt. Es ist jeweils nur ein Kandidat vorzuschlagen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(4) Das Verfahren der Abwahl nach § 84 Abs. 2 SächsHSG muss für jeden Betroffenen einzeln durchgeführt werden. Die Abwahl bedarf eines Antrags des Rektors oder mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats. Der Betroffene ist vor dem Wahlgang anzuhören. § 84 Abs. 1 S. 2 SächsHSG bleibt unberührt.

(5) Der Rektor kann für die Dauer des Verfahrens nach § 84 Abs. 2 SächsHSG die Leitung der Sitzung abgeben. § 27 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Wahlen der Dekane

(1) Die Beratungen mit den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen zur Erstellung des Vorschlags nach § 15 Abs. 2 GO führen der gewählte Rektor, die nach § 28 gewählten Prorektoren sowie der Kanzler gemeinsam.

(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.

(3) Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Kommt dabei die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl binnen zwei Wochen auf Basis eines neuen nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 zu erstellenden Vorschlags zu wiederholen.

§ 30

Wahlen der Prodekane und der Studiendekane

- (1) Soweit die Fakultätsordnungen die Wahl von Prodekanen vorsehen, kann die Wahl in derselben Sitzung erfolgen, wie die Wahl des Dekans.
- (2) § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für die Wahl des Prodekans gilt § 29 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Für die Wahl des Studiendekans findet § 91 Abs. 1 S. 3 SächsHSG Anwendung.
- (5) Die Amtszeit des Studiendekans endet mit der Amtszeit des Dekans.

Sechster Abschnitt Gleichstellungsbeauftragte

§ 31

Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Personenwahl (§ 14 Abs. 6) gewählt.
- (2) Für die Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 b lädt der Wahlleiter spätestens 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu den Wahlen nach § 1 Abs. 3 Nr. a zu einem Konvent der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen ein. Wahlvorschläge können spätestens auf der Sitzung des Konvents erfolgen. Wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule i.S.v. § 49 Abs. 1 SächsHSG.

Siebter Abschnitt

§ 32

Vertretungsregelung von Mitgliedern in Sitzungen

Im Senat, im Erweiterten Senat und in den Fakultätsräten werden die Gruppenvertreter durch die Ersatzvertreter nach § 14 vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragten werden durch ihren jeweiligen nach § 55 Abs. 1 und 2 SächsHSG gewählten Stellvertreter vertreten.

Achter Abschnitt

§ 33

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Am selben Tag tritt die Wahlordnung vom 08.03.2000 außer Kraft.

Dresden, den 29.07.2009

Der Rektor
Prof. Hermann Kokenge